

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Kämmerei	021.55	13.10.2021	2021/236

VORLAGE zur Sitzung

Gemeinderat	22.11.2021	öffentlich	Beschlussfassung
-------------	------------	------------	------------------

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Technischer Ausschuss	
	Ortschaftsrat	
	Gemeinderat	

Neufassung der Vereinsförderrichtlinien

Sachverhalt

- Anlage 1 Neufassung der Vereinsförderrichtlinie zum 01.01.2022
Anlage 2 Übersichten zur aktuellen Vereinsförderung

Seit der letzten Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien (VFRL) im Jahre 2004 erfolgten verschiedene Einzelbeschlüsse zu Förderanträgen von Vereinen und Institutionen, die nach den geltenden Richtlinien nicht förderfähig gewesen wären.

Des Weiteren wurde mit der „Richtlinie zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements und besonderer Leistungen Immenstaader Bürgerinnen und Bürger“ eine Regelung beschlossen, die sich inhaltliche mit den VFRL überschneidet.

Daher soll die VFRL redaktionell überarbeitet und ergänzt werden.

Folgende Änderungen ergeben sich im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie:

1. Redaktionell wurden die für alle geltenden Regelungen der Einzelrichtlinien vorangestellt (hier vor allem „III. Förderung von investiven Maßnahmen“).
2. Neu aufgenommen wurde die Förderung der Hilfevereine (VFRL, 4.), für die bisher keine allgemein geregelte Investitionsförderung in den Richtlinien berücksichtigt wurde (bisher lediglich GR-Beschluss)
3. Bei der Förderung von investiven Maßnahmen (VFRL, III.) wird vorgeschlagen einen einheitlichen Fördersatz von 15 % festzulegen (bisher 15% - 25%). Hier wurden die Förderbedingungen insgesamt präzisiert. Diese dient der Transparenz und Planbarkeit für alle Beteiligten
4. Die Jubiläumsgabe der Gemeinde (VFRL, IV.) soll sich nicht mehr an der Höhe der Regelförderung eines Vereins orientieren, sondern nach einheitlichen Sätzen
5. Neu aufgenommen wurde die Überlassung von gemeindlichen Liegenschaften für Veranstaltungen der Vereine (VFRL, V.), die bisher in der Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen geregelt war. Diese wird derzeit bearbeitet und wird demnächst in einer gesonderten Vorlage dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt
6. Da es bei der „allgemeinen jährlichen Förderung“ keine einheitliche Förderpraxis für Jugendliche gab, wurde der Beginn der allgemeinen Förderung von jugendlichen Aktiven ab Vollendung des 5. Lebensjahrs ergänzt (VFRL, II.)

Bei der allgemeinen jährlichen Förderung gilt es zu beachten, dass bereits in der bisherigen Förderung die Fördervoraussetzung auf eingetragene Vereine beschränkt war. Die derzeitige Förderpraxis umfasste jedoch auch „Vereinigungen“, die keine „eingetragenen“ Vereine sind.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass, unter strikter Anwendung des vorgegebenen „60%igen Mitgliederanteil an Immenstaader Einwohner“ und der Vorgabe von „mindestens 21 Aktiven“, derzeit geförderte Vereine keine Förderung mehr erhalten werden. Auf die in der Anlage beigefügten Unterlagen wird verwiesen.

Im beiliegenden Entwurf der neuen Vereinsförderrichtlinien sind die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen rot markiert.

Beschlussantrag

Der Neufassung der Vereinsförderrichtlinie zum 01.01.2022 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen		☒ Ja		☐ Nein	
☒ im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag Mind. 2.000 €	einmalig in	wiederkehrend jährlich	
☐ investive Maßnahme	Kosten der Gesamt- maßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €	jährliche Folge- lasten €	
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan		☐ im Ergebnishaushalt		☐ im Finanzhaushalt	
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):					
Planansatz im laufenden Jahr:		€			
Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr:		€			
Noch bereitzustellen:		€			
Deckungsvorschlag:	Kontierung:				
	Verfügbare Mittel:	€			